

Anfrage der CDU-Ratsfraktion
öffentlich

Datum
27.01.2022

Nummer
F0024/22

Absender

CDU-Ratsfraktion

Adressat

Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper

Gremium

Stadtrat

Sitzungstermin

27.01.2022

Kurztitel

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

der Bundestag hatte im Dezember 2021 den Gesetzentwurf zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (20/188) in der vom Hauptausschuss geänderten Fassung (20/250) beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass berufstätige Personen in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen geimpft oder genesen sein müssen oder ein ärztliches Attest über das Bestehen einer Kontraindikation für eine Impfung gegen Covid-19 besitzen. Dem Personal in Gesundheitsberufen und Berufen, die Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen betreuen, kommt eine besondere Verantwortung zu, da diese Personen einen intensiven und engen Kontakt zu Personengruppen, die ein höheres Infektionsrisiko mit einem schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, heißt es darin.

Ein verlässlicher Schutz vor dem Coronavirus durch eine sehr hohe Impfquote beim Personal in diesen Berufen sei wichtig. Für bestehende und bis zum 15. März 2022 einzugehende Tätigkeitsverhältnisse müssen die Nachweise bis zum 15. März 2022 vorliegen. Neue Tätigkeitsverhältnisse können ab dem 16. März 2022 nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eingegangen werden. Nachweise, die ab dem 16. März 2022 durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verlieren, müssen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit bei der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung durch Vorlage eines gültigen Nachweises ersetzt werden.

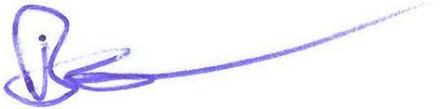
Bestehen Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, kann das Gesundheitsamt Ermittlungen einleiten und einer Person, die trotz der Anforderung keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Aufforderung zu einer ärztlichen Untersuchung nicht folgt, untersagen, dass sie die Räume der Einrichtung oder des Unternehmens betritt oder in einer solchen Einrichtung oder einem solchen Unternehmen tätig wird.

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche städtischen Einrichtungen und in welchem Umfang sind diese von der Änderung des Infektionsschutzgesetzes in der Landeshauptstadt Magdeburg betroffen? (Eine detaillierte Aufstellung dazu!)

2. Wie geht das Gesundheitsamt Magdeburg damit um? Stellt das Gesundheitsamt für die Ungeimpften ein Betretungsverbot aus? Wenn ja, ist das rechtlich abgesichert, hinsichtlich Haftung etc.?
3. Wenn Betretungsverbote ausgesprochen werden, ist die Leistungserbringung in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser etc. noch leistbar?

Ich bitte um eine ausführliche schriftliche Stellungnahme.



Matthias Boxhorn
Stadtrat CDU-Ratsfraktion